

DIREKTION FUER VOELKERRECHT

Bern, den 22. November 1990

s.B.15.21.Liecht. - VDF/KG

DG 23. Nov. 90 - 10

A k t e n n o t i z

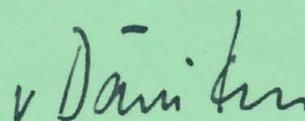
Diplomatische Beziehungen mit
dem Fürstentum Liechtenstein

Anlässlich eines am 19. November 1990 erfolgten Gesprächs mit dem Vertreter Liechtensteins in Bern machte dieser den Unterzeichnenden darauf aufmerksam, dass offenbar infolge des UNO-Beitritts und der geplanten EWR- bzw. EFTA-Mitgliedschaft eine wachsende Anzahl von Staaten Interesse zeigen für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit dem Fürstentum sowie für die Akkreditierung eines Missionschefs daselbst. Vor allem die in Bern residierenden Vertreter der EFTA- sowie einiger EG-Staaten sollen Prinz Nikolaus in jüngster Zeit wiederholt darauf angesprochen haben, wie sich Vaduz zur Aufnahme diplomatischer und/oder konsularischer Beziehungen zwischen ihren Staaten und Liechtenstein stelle. In den meisten Fällen würde die Akkreditierung in Vaduz in Form einer Doppel-Akkreditierung der bereits in Bern beglaubigten Missionschefs erfolgen.

Aus grundsätzlichen Ueberlegungen will sich Liechtenstein, so führte Prinz Nikolaus aus, der Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit einer grösseren Anzahl von Staaten natürlich nicht verschliessen. Allerdings ergeben sich damit verschiedene praktische Probleme. So geht N. davon aus, dass die Errichtung einer diplomatischen Mission bzw. eines konsularischen Postens in Liechtenstein durch die Entsendestaaten nur in den seltensten Fällen in Betracht kommen kann. Die Akkreditierung dürfte zudem in den allermeisten Fällen eine einseitige Angelegenheit blei-

ben. Liechtenstein würde m.a.W. die interessierten Staaten gleich behandeln wie die Schweiz den Heiligen Stuhl. Schliesslich wird sich Vaduz auch aus Gründen der Arbeitsökonomie gegenüber der Beglaubigung ausländischer Vertreter eher Zurückhaltung auferlegen und diese jedenfalls nicht aktiv suchen.

Nach meiner Meinung befragt, erklärte ich, dass der Entscheid über die Aufnahme und die Ausgestaltung diplomatischer Beziehungen selbstverständlich Sache der liechtensteinischen Regierung sei¹⁾. Dagegen, dass in Bern akkreditierte Missionschefs auch in Vaduz beglaubigt werden, sei aus schweizerischer Sicht kaum etwas einzuwenden (gemäss Art. 5 der Wiener Konvention über die diplomatischen Beziehungen vom 18.4.1961 kann ein Empfangsstaat gegen Mehrfach-Akkreditierungen Einspruch erheben). Dem starken Interesse der EG - und EFTA-Staaten an der Akkreditierung eines Vertreters in Liechtenstein könnte das Fürstentum wohl dadurch etwas entgegenwirken, dass es im Hinblick auf eine EFTA- bzw. EWR-Mitgliedschaft die Eröffnung einer ständigen Mission in Genf und in Brüssel in Erwägung zieht. Ein solcher Schritt dürfte sich früher oder später ohnehin aufdrängen.



F. von Däniken

1) Liechtenstein hat die beiden Wiener Uebereinkommen über diplomatische bzw. konsularische Beziehungen vom 18.4.1961 bzw. 24.3.1963 ratifiziert.

Kopie: - Protokoll
 - Politische Abteilung I
 - Integrationsbureau EDA/EVD
 - Herrn Th. Kupfer, Mitarbeiter des Staatssekretärs
 - KT/GT/BWE
 - DS

DG 23, NOV. 90 - 10